

Gesamtbericht der Stadt Leverkusen gem. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (VO) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße 1370/2007 der Europäischen Union für das Jahr 2018

#### 1. Allgemeine Grundlage

Die Stadt Leverkusen ist als zuständige Behörde (Aufgabenträger) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Artikel 7 Abs 1 der VO (EG) 1370/2007 verpflichtet, einen jährlichen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichszahlungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Die Stadt Leverkusen als Aufgabenträger ist zuständig für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis. Eine wichtige Grundlage hierfür ist der Nahverkehrsplan (NVP), der als Planungsgrundlage regelmäßig fortgeschrieben wird. Der NVP und seine Fortschreibungen werden vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Gleichzeitig bildet der NVP die Grundlage für die Bezirksregierung Köln zur Vergabe von Liniengenehmigungen an die Verkehrsunternehmen.

### 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach der VO 1370 wird in Art. 2e) als "gemeinwirtschaftliche Verpflichtung" eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte, definiert.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die im Stadtgebiet Leverkusen für fahrplanmäßige ÖPNV- Verkehrsleistungen erbracht wurden:

- Wupsi GmbH mit rd. 5.653.000 Wagenkilometer
- Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) mit rd. 184.000 Wagenkilometer

Die Verkehrsunternehmen erbringen die Leistungen im Linienverkehr auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen für den Busverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes der Stadt Leverkusen und den Regelungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS).

Alle Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbestimmungen des VRS anzuwenden.

Zuständig für die Erteilung der Liniengenehmigungen im Stadtgebiet ist die Bezirksregierung.

#### 3. Bedienungsqualität

Das Busnetz der Stadt Leverkusen umfasst 32 Buslinien sowie 6 Nachtlinien. Auf fast allen Linien kommen Niederflurbusse zum Einsatz. Die Gesamtverkehrsleistung betrug in 2018 rd. 6.598.000 Wagenkilometer (einschließlich eigenwirtschaftliche Verkehre).

Das Angebot im ÖPNV ist durch einen 20-Minuten Grundtakt in der Hauptverkehrszeit gekennzeichnet, der sich an der S-Bahn-Taktung orientiert. In den verkehrsschwächeren Zeiten oder auf weniger nachgefragten Linien reduziert sich die Taktung auf 30 – 60 Minuten.

## 4. Ausgleichsleistungen

Die Stadt Leverkusen hat in **2018** folgende Ausgleichsleistungen aufgewendet:

Betrauungen	2.738 T€
Vereinbarungen interlokale Linien	0 T€
Zahlungen Schulträger	3.407 T€
Summe	6.145 <b>T</b> €

# 5. Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Aus der Ausbildungsverkehrspauschale **2018** wurden **1.649 T**€ an die konzessionierten Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die ÖPNV-Leistungen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen erbringen.